



# Gemeindeordnung

## der Stadt Rheinfelden

Gültig ab 1. Januar 2002

Mit Änderungen der Art. 7, 12 und 10 vom Juni 2005 sowie Ergänzung des Art. 6 vom März 2015;  
Änderungen des Art. 7 vom Juni 2017 mit Wirkung ab 1. August 2019 und Änderung des Art. 7 mit Wirkung ab  
1. Januar 2022

Stadt Rheinfelden  
Gemeinderat

sig. Hansruedi Schnyder, Stadtammann      sig. Martin Hitz, Stadtschreiber

### Genehmigungsvermerke:

1. Von der Einwohnergemeinde-Versammlung beschlossen am 16. Juni 2000 und 10. Dezember 2014 (Ergänzung Art. 6).
2. Von den Stimmberechtigten an den Urnenabstimmungen vom 26. November 2000 und am 8. März 2015 (Ergänzung Art. 6).
3. Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Aargau am 5. Februar 2001 sowie 7. Juli 2005 (Änderungen) und 18. März 2015 (Ergänzung Art. 6).
4. Von der Einwohnergemeinde-Versammlung beschlossen (14. Juni 2017) sowie von den Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung (24. September 2017) beschlossen und durch den Regierungsrat des Kantons Aargau am 2. Oktober 2017 genehmigt (Änderung Art. 7)

Die Einwohnergemeinde der Stadt Rheinfelden erlässt, gestützt auf § 17 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978, folgende

## Gemeindeordnung

### I. Allgemeine Grundlagen

#### Art. 1 *Begriff, Autonomie*

- 1 Die Einwohnergemeinde der Stadt Rheinfelden ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie umfasst das durch die Gemeindegrenzen bestimmte Gebiet mit allen Personen, die darin wohnen oder sich darin aufhalten.
- 2 Die Einwohnergemeinde Rheinfelden ist bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und der Verwaltung ihrer öffentlichen Sachen im Rahmen von Verfassung und Gesetz autonom. Sie besorgt die nach dieser Gemeindeordnung sowie nach kantonalem oder eidgenössischem Recht in ihre Zuständigkeit fallenden Aufgaben.

#### Art. 2 *Organisation*

Die Einwohnergemeinde Rheinfelden untersteht der Organisation der Gemeindeversammlung.

#### Art. 3 *Funktionen, Bezeichnung*

Amts- und Funktionsbezeichnungen in dieser Gemeindeordnung beziehen sich auf beide Geschlechter.

### II. Organe

#### Art. 4 *Organe der Einwohnergemeinde sind:*

- a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne
- b) die Gemeindeversammlung

- c) der Gemeinderat (Stadtrat)
- d) der Gemeindeammann (Stadtammann)
- e) die Kommissionen und Angestellten mit Entscheidungsbefugnissen

|        |                            |
|--------|----------------------------|
| Art. 5 | <i>Gemeindeversammlung</i> |
|--------|----------------------------|

Die Gemeindeversammlung wird aus den in Rheinfelden wohnhaften Stimmberechtigten gebildet. Sie nimmt die im Gemeindegesetz enthaltenen Aufgaben und Befugnisse wahr.

Die Gemeindeversammlung wird durch den Gemeinderat einberufen. Durch begründetes, schriftliches Begehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten die Behandlung eines Gegenstandes an der Gemeindeversammlung verlangen. Gleichzeitig kann die Einberufung einer ausserordentlichen Gemeindeversammlung verlangt werden.

Nicht abschliessend gefasste positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung werden der Urnenabstimmung unterstellt, wenn dies von einem Zehntel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen seit Veröffentlichung schriftlich verlangt wird.

|        |                    |
|--------|--------------------|
| Art. 6 | <i>Gemeinderat</i> |
|--------|--------------------|

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindeammann, dem Vizeammann und drei weiteren Mitgliedern.

Der Gemeinderat nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Gemeindegesetz wahr. Ihm stehen ausserdem alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

Im speziellen werden dem Gemeinderat folgende Befugnisse übertragen:

- a) Abschluss von Verträgen über den Erwerb und den Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag von Fr. 1'000'000.00 pro Vertrag in eigener Kompetenz und Abschluss von Verträgen über den Erwerb und den Tausch von Grundstücken bis zu einem Betrag von Fr. 2'500'000.00 pro Vertrag mit Zustimmung der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission;
- b) Abschluss von Verträgen über die Veräusserung oder die dingliche Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von Fr. 250'000.00 pro Vertrag in eigener Kompetenz und Abschluss von Verträgen über die Veräusserung oder dingliche Belastung von Grundstücken bis zu einem Betrag von Fr. 1'000'000.00 pro Vertrag mit Zustimmung der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission;
- c) Begründung und Aufhebung von Anmerkungen, Dienstbarkeiten und Grundlasten sowie von Grundpfandrechten zugunsten und zulasten der Gemeinde mit den entsprechenden grundbuchlichen Eintragungen und Löschungen;

- d) Übernahme von Strassen in das Gemeindeeigentum und Aufhebung von Strassen im Gemeindeeigentum;
- e) Aufnahme von Darlehen, die im Zusammenhang mit vorstehenden Kompetenzen erforderlich ist;
- f) Abschluss von Vereinbarungen über die Änderung von Gemeindegrenzen nach Gemeindegesetz;
- g) Vertretung der Gemeinde in allen Rechtsstreitigkeiten, einschliesslich Enteignungsverfahren;
- h) Wahl der gemeinderätlichen Kommissionen und Festsetzung der Entschädigungen und Sitzungsgelder.
- i) Die Zusicherung des Gemeindebürgerrechts an Ausländerinnen und Ausländer gestützt auf § 25 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht (KBüG).<sup>6)</sup>

Der Gemeinderat hat jährlich im Geschäftsbericht über die gestützt auf vorstehende Kompetenzübertragung abgeschlossenen Geschäfte zu orientieren.

|               |                     |
|---------------|---------------------|
| <b>Art. 7</b> | <b>Kommissionen</b> |
|---------------|---------------------|

Die von den Stimmberechtigten an der Urne gewählten Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

~~Schulpflege:<sup>1</sup> bestehend aus 7 Mitgliedern<sup>1a)</sup>  
(5 Ortsschulpflege, 2 Kreisschulpflege der  
Kreisschule Unteres Fricktal [KUF])~~

- \*Finanz- und Geschäftsprüfungskommission: bestehend aus sieben Mitgliedern
- Wahlbüro: bestehend aus elf Mitgliedern und vier Ersatzmitgliedern
- Steuerkommission: bestehend aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

<sup>1</sup> Geändert gemäss Beschluss der kantonalen Volksabstimmung vom 27. September 2020 (Neuorganisation der Führungsstrukturen der Aargauer Volksschule)

\*Der Finanz- und Geschäftsprüfungskommission obliegen die folgenden Aufgaben:

- a) Stellungnahme zum Voranschlag;
- b) Prüfung der Gemeinderechnung;
- c) Prüfung der Abrechnungen über die Verwendung der von der Gemeindeversammlung und der Gemeinde beschlossenen Kredite;
- d) Prüfung des Geschäftsberichtes des Gemeinderates;
- e) Beratung von Verpflichtungskrediten für Investitionsvorhaben ab Fr. 1'000'000.00 und für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben ab Fr. 100'000.00 und Stellungnahme zuhanden der Gemeindeversammlung;
- f) Beratung von Vorlagen über die Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderates und Stellungnahme zuhanden der Gemeindeversammlung;
- g) Beratung von Vorlagen über die Beteiligung an privaten oder gemischtwirtschaftlichen Unternehmen ab Fr. 250'000.00 und Stellungnahme zuhanden der Gemeindeversammlung;
- h) Beratung von Vorlagen über die Begründung und Aufhebung von selbständigen und dauernden Baurechten zugunsten und zulasten der Gemeinde und Stellungnahme zuhanden der Gemeindeversammlung;
- i) Beratung und Stellungnahme zu wichtigen Geschäften der Gemeindeversammlung, die vom Gemeinderat zugewiesen wurden;
- j) Beschlussfassung über Anträge des Gemeinderates für den Erwerb und Tausch von Grundstücken über dem Betrag von Fr. 1'000'000.00 bis zu einem Betrag von Fr. 2'500'000.00 pro Vertrag.
- k) Beschlussfassung über Anträge des Gemeinderates für die Veräusserung oder die dingliche Belastung von Grundstücken über dem Betrag von Fr. 250'000.00 bis zu einem Betrag von Fr. 1'000'000.00 pro Vertrag.

**III. Politische Rechte und Pflichten****Art. 8 Stimmrecht**

- 1 Stimmberechtigt ist jeder Schweizer Bürger, der das achtzehnte Altersjahr zurückgelegt hat, in Rheinfelden wohnt und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt ist.
- 2 Das Stimmrecht berechtigt und verpflichtet, an Gemeindeversammlungen sowie an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
- 3 Jeder Stimmberechtigte hat das Recht, an der Gemeindeversammlung Anträge zu stellen, der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorzuschlagen sowie zur Tätigkeit der Gemeindebehörden und der Gemeindeverwaltung Anfragen zu stellen. Dem Stimmberechtigten steht ausserdem das Referendums- und Initiativrecht zu.

**Art. 9 Verfahren**

Die Durchführung und das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen sowie bei der Ausübung der Rechte im Rahmen der Gemeindeversammlung, des Referendums- und Initiativrechts richten sich - besondere Bestimmungen dieser Gemeindeordnung vorbehalten - nach der kantonalen Gesetzgebung.

**Art. 10 Wahlen**

- 1 Die Behörden und Kommissionen nach Art. 4 lit.c) und d) (zusätzlich der Vizeammann) und nach Art. 7 werden je auf eine vierjährige Amtszeit durch die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne gewählt.
- 2 Die periodischen Wahlen werden vom Regierungsrat, die Ersatzwahlen für Gemeinderäte vom Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargaus <sup>5)</sup> und jene für Kommissionen vom Gemeinderat angeordnet.
- 3 Abgeordnete in Gemeindeverbände werden durch den Gemeinderat gewählt.
- 4 Der Stadtmann und der Vizeammann werden nach der Wahl der Stadträte in einem separaten Wahlgang gewählt <sup>2)</sup>

|                |                 |
|----------------|-----------------|
| <i>Art. 11</i> | <i>Wahlbüro</i> |
|----------------|-----------------|

- 1 Für die Durchführung von Wahlen und Abstimmungen an der Urne wird ein Wahlbüro bestellt.
- 2 Der Gemeinderat bestimmt aus seinen Reihen den Präsidenten des Wahlbüros und den Gemeindeschreiber oder einen Stellvertreter als Aktuar.
- 3 Die an der Urne gewählten Mitglieder des Wahlbüros resp. die Ersatzmitglieder übernehmen in der Gemeindeversammlung die Funktion als Stimmenzähler.
- 4 Der Gemeinderat kann das Wahlbüro nötigenfalls durch den Beizug von Hilfskräften erweitern.

---

**IV. Verschiedene Bestimmungen**

|         |                          |
|---------|--------------------------|
| Art. 12 | <i>Publikationsorgan</i> |
|---------|--------------------------|

Die vorgeschriebenen Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen in der Neuen Fricktaler Zeitung<sup>3)</sup> und im Fricktal.Info<sup>4)</sup>.

|         |                      |
|---------|----------------------|
| Art. 13 | <i>Inkrafttreten</i> |
|---------|----------------------|

Die Gemeindeordnung tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft. Alle dieser Ordnung widersprechenden Bestimmungen, insbesondere die Gemeindeordnung vom 22. Oktober 1995, sind somit aufgehoben.

---

Rheinfelden, August 2001

revidiert, Juni 2005

ergänzt, März 2015

ergänzt, September 2017

Fussnote (<sup>1</sup>) betr. Art. 7 auf Seite 4 eingefügt November 2021

- <sup>1a)</sup> Änderung aufgrund des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 14. Juni 2017 sowie der Urnenabstimmung vom 24. September 2017 mit Wirkung ab 1. August 2019
- <sup>2)</sup> Änderung aufgrund der Beschlüsse der Gemeindeversammlung vom 27. April 2005 sowie der Urnenabstimmung vom 5. Juni 2005
- <sup>3)</sup> Neue Fricktaler Zeitung ist aus der Fusion der Fricktaler Zeitung und dem Fricktaler Bote per 1.6.2005 entstanden
- <sup>4)</sup> Namensänderung von Bezirksanzeiger in Fricktal.Info im Januar 2012
- <sup>5)</sup> Geändert aufgrund der Revision des Gesetzes über die politische Rechte (GPR) per 1. Januar 2012
- <sup>6)</sup> Ergänzung aufgrund des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 10. Dezember 2014 sowie der obligatorischen Referendumsabstimmung vom 8. März 2015